

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/11 für das Gebiet "Ehemaliges BGS-Gelände" (Neubau Klinikum Coburg), Coburg

Stellungnahme SG 32

Für die Ermittlung der Notwendigkeit von Ausgleichsbedarf und die Berechnung des gegebenenfalls notwendigen Ausgleichsbedarfs wird empfohlen, den aktualisierten Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr aus dem Jahr 2021 anzuwenden. Die hier erfolgte Berechnung erfolgte noch nach dem alten Leitfaden aus dem Jahr 2003.

Zudem sollten die in der saP genannten CEF-und Vermeidungsmaßnahmen als Festsetzungen in der Bebauungsplanurkunde aufgenommen werden.

Es wird angeraten, sich hinsichtlich der Verfahrensvermerke am Anhang A (S. 217) der Planungshilfen für die Bauleitplanung (p 20/21) zu orientieren. Die jetzigen Verfahrensvermerke nennen die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB doppelt. Der Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fehlt vollständig, auch ist die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht genannt. Zudem fehlt es am Ausfertigungsvermerk.

Ein Hinweis redaktioneller Art:

In der Bebauungsplanurkunde wird unter der Festsetzung "Bauweise" die abweichende Bauweise festgesetzt und der § 22 Abs. 3 BauNVO genannt. Die abweichende Bauweise ist jedoch in § 22 Abs. 4 BauNVO normiert. Wir bitten daher um Korrektur.

Bayreuth, 27.02.2023
Regierung von Oberfranken
ROF-SG32 (Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 32)

Schreiweis
Regierungsrätin

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/11 für das Gebiet “Ehemaliges BGS-Gelände“ (Neubau Klinikum Coburg), Coburg

Vermerk

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum o.g. Bauleitplanverfahren der Stadt Coburg gibt das SG 34 Städtebau der Regierung von Oberfranken folgende Anregungen und Hinweise:

- Die Stadt Coburg beabsichtigt, das ehem. Kasernen-Areal im Nord-Osten des Stadtgebiets zum Klinikstandort zu entwickeln. Die bestehenden baulichen Anlagen der Kaserne werden hierfür vollständig mit Ausnahme eines ehem. Wachgebäudes zurückgebaut. Der Bebauungsplan bereitet darüber hinaus die sog. „BGS-Trasse“ (Verlängerung der Wilhelm-Ruß-Straße zur Neustadter Straße) planungsrechtlich vor und sichert somit die verkehrliche Anbindung des Areals.

Der Geltungsbereich umfasst 23,1 ha und erstreckt sich von der Lauterer Straße im Westen, dem Rottenbach im Norden, der geplanten "BGS-Trasse" als Erschließung im Osten sowie der Neustadt Straße im Süden. Er umfasst damit neben dem originären Kasernenareal auch weitergehende, angrenzende Flächen.

Der Geltungsbereich überlagert im Westen den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21/2 "Bertelsdorfer Höhe", der hier Flächen für den Gemeinbedarf (Schulsportanlage) sowie eine öffentliche Grünfläche / Parkanlage vorsieht.

- Die Planung umfasst neben einem Parkhaus (mit 1.000 Stellplätzen) im westlichen Geltungsbereich auch zahlreiche Stellplatzanlagen (SO-Kli 4 St, St) beidseits der Von-Gruner-Straße sowie nördlich der Baufläche SO-Kli 2 PH sowie eine Tiefgarage (im Bereich SO-Kli 2). Darüber hinaus sind Stellplätze auch im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Wir möchten dringend anregen, die Zahl der Stellplätze aufgrund dem damit verbundenen Flächenbedarf auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Weiter wird empfohlen, für den Klinikstandort ein Mobilitätskonzept zu entwickeln, dass eine möglichst klimaneutrale Erreichbarkeit der Einrichtungen für Patienten, Mitarbeiter und Besucher ermöglicht.
- Die Festsetzungen zu Baumpflanzungen auf den Grundstücks- und Stellplatzflächen sowie die Herstellung von extensiven Gründächern wird ausdrücklich begrüßt. Wir bitten darüber hinaus zu prüfen, ob Stellplätze in versickerungsfähiger Bauweise hergestellt werden können bzw. das Niederschlagswasser in angrenzenden Grünflächen versickert werden kann.

Auch regen wir an, bei den Gründächern auf die Einschränkung "soweit sie nicht für Anlagen zur Wärme- und Energieerzeugung in Anspruch genommen werden" zu verzichten. Aus der Kombination von Gründach und PV-Anlage (Solares Gründach) ergeben sich Synergieeffekte (u.a. höherer Wirkungsgrad der Solarzellen durch Kühleffekt der Begrünung), die für eine Verknüpfung sprechen. Auch sollten Maßnahmen zur Fasadenbegrünung von Funktionsgebäuden wie z.B. dem Parkhaus verbindlich festgesetzt werden.

- Weiter möchten wir dringend anregen, eine möglichst naturnahe Gestaltung der Frei- und Grünflächen, auch innerhalb der Bauflächen, durch entsprechende Festsetzungen zu regeln. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Freimachung des Kasernenareals mit Fördermitteln des EFRE unterstützt werden soll. Zielsetzung ist hier u.a. auch die Wiederherstellung von Ökosystemen und Biodiversität.

Bayreuth, 27.03.2023
Regierung von Oberfranken
ROF-SG34 (Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 34)

Maier
Bauoberrätin



WWA Kronach - Postfach 11 27 - 96324 Küps

Traeger, Joachim <Joachim.Traeger@coburg.de>

Stadt Coburg
Stadtbaamt
Stadtplanung
Steingasse 18
96450 Coburg

Ihre Nachricht
17.02.2023.

Unser Zeichen
6-4622-CO-2641/2023

Bearbeitung +49 9261 502-323
Florian Kraus

Datum
31.03.2023

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/11 für das Gebiet "Ehemaliges BGS-Gelände" (Neubau Klinikum Coburg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahmen im Rahmen der Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/11 für das Gebiet "Ehemaliges BGS-Gelände" (Neubau Klinikum Coburg) vom 17.02.2022 – Az. 6-4622-CO-966/2022, vom 27.04.2022 - 6-4621-CO-4279/2022 und vom 23.08.2022 – Az. 6-4622-CO-10041/2022 gelten gleichlautend auch in diesem Verfahren.

Bezüglich der Beseitigung des Niederschlagswassers weisen wir nochmals darauf hin, dass neben dem Überflutungsnachweis auch ein Entwässerungskonzept, bzw. eine Erschließungskonzeption zu erstellen ist, das aufzeigt, wie das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann.



Dabei soll gemäß § 55 Abs. 2 WHG das Niederschlagswasser insbesondere ortsnah versickert, bzw. auch ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Stadt Coburg zu beantragen. Dazu wird eine qualitative und quantitative Beurteilung der Gewässerbelastung erforderlich.

Sofern diese ergibt, dass vor Einleitung eine Drosselung, bzw. Behandlung erforderlich ist, sind die dazu erforderlichen Flächen für die Behandlung des Niederschlagswassers bereits im Bebauungsplan festzusetzen.

Bezüglich der Altlastensituation wird ergänzend darauf hingewiesen, dass nach aktuellstem Kenntnisstand bei den Kontaminationsverdachtsflächen KVF2, KVF 9, und KVF 47 stark erhöhte Schadstoffkonzentrationen angetroffen wurden.

Im Rahmen des geplanten Neubaus werden baubedingt Aushubmaßnahmen in bis zu 8m Tiefe zur Herstellung von Baugruben stattfinden, welche bereits überwiegend vorhandene Bodenkontaminationen und unterirdische Einrichtungen beseitigen. Für möglicherweise – auch im Grundwasserschwankungsbereich – verbleibende Bodenkontaminationen im speziellen, aber auch für Teilflächen außerhalb der KVF, ist aufgrund ggf. örtlich geringer in die Tiefe reichenden Baugruben ein Beweissicherungskonzept durch einen Fachgutachter zu erstellen.

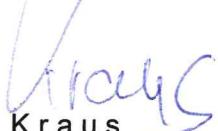
Des Weiteren sind Bereiche im Maßnahmengebiet (z.B. im Umgriff der KVF 11; ehemalige Tankstelle) bekannt, welche entsiegelt (Änderungen in Grünflächen) werden bzw. als Brachflächen genutzt werden sollen und in denen noch potentielle Untergrundverunreinigungen vorliegen können. Dort in der Vergangenheit durchgeführte Sanierungsmaßnahmen erfolgten nutzungsabhängig und nach den damaligen Standards. Durch die nun geplante Änderung der Oberfläche von potentiellen, nicht weiter untersuchten Gefahrenflächen in eine Grünfläche ist eine gutachterliche Neuwertung der Altlastensituation erforderlich. Bei der Bewertung der Flächen ist die aktuell gültige Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Für die gutachterliche Neubewertung sind weitere Untersuchungen (falls nicht bereits brauchbare Untersuchungen vorhanden sind) und ggf. Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Hierfür, als auch für Flächen, bei denen nach Abbruch bzw. Entsiegelung nicht in direktem zeitlichen Zusammenhang mit den Neubaumaßnahmen begonnen wird und diese somit über längere Zeit frei liegen, ist vor Entsiegelung sowie ggf. Erschließung und Bebauung des Areals ein Rückbau- und Sanierungs-/Sicherungskonzept von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu erstellen und vor Beginn der Rückbaumaßnahmen den Behörden vorzulegen.

Wir teilen die Sichtweise des Bauverwaltungs- und Umweltamtes der Stadt Coburg, dass der Bericht des Büros CDM Smith Consult GmbH vom 10.02.2023 zur multifunktionalen Altlastenbewertung nicht konform zur Begründung des Bebauungsplans ist.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



K r a u s
Baurat
Abteilungsleiter Stadt und Landkreis Coburg

Stadt Coburg
Stadtbauamt/Stadtplanung
z.Hd. Herrn Träger
Steingasse 18
96450 Coburg



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/11
für das Gebiet „Ehemaliges BGS-Gelände“ (Neubau Klinikum Coburg)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu o.g. Planung werden folgende Anregungen vorgebracht:

Wasserrecht

1. Die Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Starkregenereignissen als Folge des Klimawandels stellt die öffentliche Abwasserbeseitigung vor neue Herausforderungen. Der mit der geplanten Bebauung einhergehende Flächenverbrauch beeinträchtigt oder zerstört wichtige Funktionen des unbebauten Bodens für die Niederschlagsbewirtschaftung. Übergeordnetes Ziel bei der Baugebietsausweisung sollte deshalb die Vermeidung oder Verminderung von Niederschlagswasser-Abflüssen sein. Z.B. wird durch eine ortsnahe Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser die Grundwasserneubildung gefördert und die Wassermenge, die oberirdisch abfließen und damit zu Überflutungen führen kann, deutlich reduziert. Das BauGB bietet ein breites Spektrum an Möglichkeiten, Maßnahmen der urbanen Überflutungsvorsorge über Planzeichen oder textlich im Bebauungsplan festzusetzen (vgl. Anlage „Festsetzungsmöglichkeiten zur wassersensiblen Stadtgestaltung in der verbindlichen Bauleitplanung“). Hiervon sollte umfassend Gebrauch gemacht werden.
2. Nach DIN 1986-100 (Abschnitt 14.9.3) besteht eine Nachweispflicht für einen Schutz gegen Überflutung oder eine kontrollierte schadlose Überflutung der Grundstücke.
3. Die Entwässerung im Trennsystem entspricht den Grundsätzen des § 55 Abs. 2 WHG. Für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in

Coburg, 31.03.2023

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 17.02.2023

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen: GBL 4

Ihre Ansprechpartner/in

Frau Bauersachs

Kontaktdaten

E-Mail

Julia.Bauersachs

@landkreis-coburg.de

Telefon 09561 514-4000

Telefax 09561 514-894000

Raum Nr.160

Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60

96450 Coburg

Telefon 09561 514-0

Telefax 09561 514-1099

landratsamt@landkreis-coburg.de

www.landkreis-coburg.de



Busverbindungen

SÜC Linie 1a, 2

OVF Linie 8318

Öffnungszeiten

Mo., Di. 07:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr

Mi. 07:30 – 12:00 Uhr

Do. 07:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 17:30 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Zweckverband
Zulassungsstelle Coburg
mittags durchgehend geöffnet!

Terminvereinbarung
gerne auch außerhalb
der Öffnungszeiten!

Bankverbindung

IBAN:

DE30 7835 0000 0000 0513 26

SWIFT-BIC:

BYLADEM1COB

den Rottenbach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die Aufnahmefähigkeit des Rottenbachs ausreichend ist, um Ausuferungen oder Hochwasser zu vermeiden.

4. Nach Anlage 7 der Begründung zum Vorentwurf liegen zumindest die geplanten Gründungssohlen des Hauptgebäudes Somatik unter den Bemessungswasserständen für Grundwasser, so dass mit Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Grundwasser und umgekehrt zu rechnen ist. Dies kann bauliche Vorkehrungen erforderlich machen (vgl. hierzu auch die Kennzeichnungspflicht in § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), die wiederum wasserrechtliche Erlaubnisse (z.B. für das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser oder das Absenken von Grundwasser) benötigen, auf deren Erteilung kein Rechtsanspruch besteht. Die Bauvorhaben sind jedenfalls so zu planen und auszuführen, dass keine dauerhafte Ableitung von Grundwasser erforderlich wird und die großräumigen hydraulischen Verhältnisse sich nicht verändern. Bei geringem Flurabstand zum Grundwasser kann es auch notwendig werden, z.B. den Einsatz von Recycling-Baustoffen einzuschränken oder nicht zuzulassen, um nachteilige qualitative Veränderungen des Grundwassers zu vermeiden.
5. Die Verweise auf Normen des BayWG in Nr. 11.1 und 11.2 der Begründung zum Vorentwurf sind veraltet.

Naturschutz

Das Vorhabensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich ausschließlich auf Stadtgebiet und endet mit der Gemeindegrenze zu Dörfles-Esbach. Daher liegt es im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Coburg.

Angrenzend an den Planungsbereich befindet sich auf Gemeindegebiet eine biotopkarteite naturnahe Hecke (Biotop 5731-0004). Diese sollte beim Bau durch einen Biotopschutzzaun vor Beschädigung und möglichen Ablagerungen geschützt werden.

Auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange des Landkreises Coburg wird im weiteren Verfahren durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und dem Umweltbericht sicherlich Rücksicht genommen.

Untere Straßenverkehrsbehörde

Die verkehrsmäßige Haupterschließung des künftigen Klinikgeländes erfolgt über die sog. BGS-Trasse (neu anzulegende Verbindungsstraße in Verlängerung der Wilhelm-Ruß-Straße bis zur Einmündung Neustadter Straße im Süden) sowie weiter über die Von-Gruner-Straße.

Für die jeweiligen Anbindungen an das bestehende Straßennetz sind insbesondere einige Kreuzungsmaßnahmen geplant (insbesondere Neubau einer Kreisverkehrsplatzes am Knoten Wilhelm-Ruß-Straße (neu) / Von-Gruner-Straße / Passchendaelestraße, höhenfreie Kreuzung der Bahnanlage sowie höhengleiche Kreuzung der Neustadter Straße im Süden und Kreuzungsumbau Lauter Straße / Wilhelm-Ruß Straße / Zufahrt Landratsamt Coburg im Norden des geplanten Klinikgeländes). Darüber hinaus sollen im Süden des Planungsgebietes ein neuer Haltepunkt für die Bahn geplant und gebaut werden (bahnrechtlichen Verfahren), eine entsprechender Park- und Ride-Parkplatz angelegt werden und gewerbliche Entwicklungsflächen ausgewiesen werden.

Die Planungen haben keine unmittelbare Auswirkung auf das überörtliche Straßennetz im Landkreis Coburg, so dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

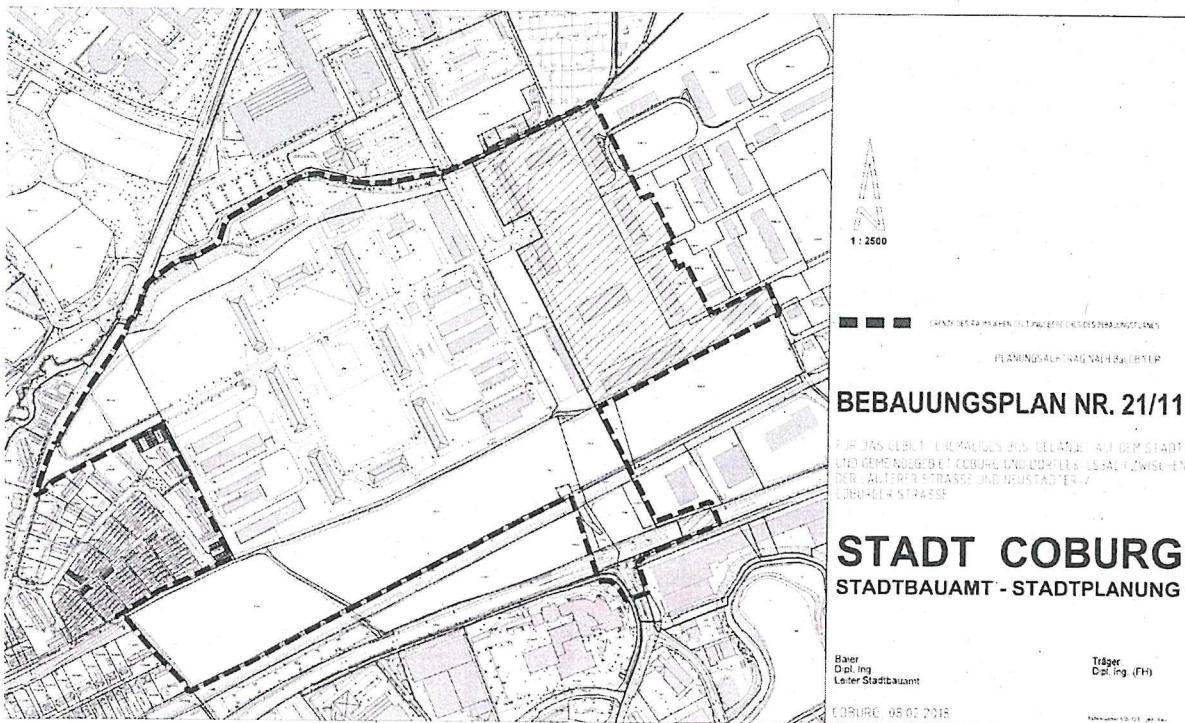
Von den genannten Erschließungsmaßnahmen sind lediglich die Kreuzungsmaßnahme „Neubau Kreisverkehrsplatz“, die „hohenfreie Kreuzung der Bahnanlage“, die kleineren Maßnahmen in der südlichen Lauterer Straße sowie die verkehrsmäßige Erschließung des P+R-Parkplatzes am neuen Bahn-Haltepunkt Teil des Geltungsbereiches des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes.

Wie bereits im Rahmen der Anhörungen zum Flächennutzungsplan mitgeteilt, wird die geplante Erschließung und Nutzung des neuen Klinikums Coburg Auswirkungen auf die Verkehrssituation des umliegenden Straßennetzes und damit auch die verkehrlichen Ansprüche haben. Dies bestätigt auch das in diesem Zusammenhang erstellte Verkehrsgutachten.

Hinsichtlich der Planungen und Auswirkungen für den Umbau der Kreuzungsanlage Lauterer-Straße / Wilhelm-Ruß-Straße besteht bereits Kontakt mit der Stadt Coburg. Für die weiteren Planungen zur Wilhelm-Ruß-Straße sind entsprechenden Abstimmungen angekündigt.

Für die Anbindung der Wilhelm-Ruß-Straße an die Neustadter Straße enthält der Bebauungsplan keine Detailangaben.

Soweit die dortigen Straßenbaumaßnahmen nicht Bestandteil des bahnrechtlichen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren sind, sollte zumindest die künftige Kreuzung Wilhelm-Ruß-Straße / Neustadter Straße (COs 29) / Rosenauer Straße Bestandteil des hier zu Grunde liegenden Bebauungsplans werden, wie dies in der Version von Februar 2018 auch der Fall war.



Dabei sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- Entlang der südlich des Planungsgebietes verlaufenden Kreisstraße COs 29 / CO 29 verlaufen stadtübergreifend auch die überörtlichen Radwegeverbindungen Oberes Maintal-Coburger Land – „Tour ins Puppenparadies“ und „Tour der Schlossromantik“.

Wegen der zu erwartenden Auswirkungen der neuen Verkehrsanbindungen auf den Radverkehr sollte neben den baulichen Aspekten des Kfz-Verkehrs auch die Einbeziehung der Radverkehrsanbindung im Verknüpfungsbereich von Neubau und Bestand verkehrs- und nutzungsgerecht dargestellt werden. Hierbei sollten die Geh- und Radwegbreiten den entsprechenden Richtlinien entsprechen (Zweirichtungsradwege innerorts sollten nur in Ausnahmefällen und dann mit einer Ausbaubreite von mind. 3,00 m gebaut werden.).

- Südöstlich des geplanten Klinikgeländes entlang der Coburger Straße (CO 29) befindet sich das zum Gemeindegebiet Dörfles-Esbach gehörende Nahversorgungszentrum mit dem Vollsortimenter „Kaufland“. Bislang wird diese von Süden her über den einseitig verlaufenden Geh- und Radweg und eine ampelgeregelte Querungsstelle in der Kreisstraße und von Norden her über den nicht technisch gesicherten Bahnübergang „Neuer Weg / Sonnenleite“ fußläufig angebunden.

Durch den Betrieb des neuen Klinikums und die neu zu schaffenden Verkehrsverbindungen von Norden ist davon auszugehen, dass sich der fußläufige Ziel- und Quellverkehr des Nahversorgungszentrums erhöhen wird.

Hier sollte aus Gründen der Fußgängersicherheit das Ziel sein, durch geeignete fußläufige Verbindungen und Geh- und Radwege die Frequentierung des nicht gesicherten Fußgängerbahnüberganges Sonnenleite nicht weiter zu erhöhen und von Fußgängern und Radfahrern akzeptierte Verbindungen zu Gunsten der Nutzung der höhenfreien Bahnquerung Wilhelm-Ruß-Straße zu schaffen.

Dabei sollte ggf. darüber nachgedacht werden, ob hier auch auf der nördlichen Seiten der Kreisstraße ein baulicher Gehweg angelegt werden sollte. Hierbei sollten auch die Belange des künftigen Bahnhaltelpunktes „Klinikum Coburg“ und des P+R-Parkplatzes berücksichtigt werden.

Alternativ sollte der höhenfreie Umbau des Bahnüberganges „Neuer Weg / Sonnenleite“ (Bahn-km 3,035 Bahnstrecke Coburg – Sonneberg) im Zuge des Planfeststellungsverfahren Bahn-Haltelpunkt „Klinikum Coburg“ + Höhenfreie Ausbau der Bahnquerung Wilhelm-Ruß-Straße angestrebt werden.

- Auch für die künftige Anbindung in Richtung Norden sollte ein tragfähiges und von den Nutzern akzeptiertes Rad- und Gehwegkonzept erarbeitet werden (vgl. auch *Stellungnahme Tiefbau und Mobilität*).

Mit dem vorgelegten Bericht über die verkehrstechnische Untersuchung vom 14.12.2022 soll die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der wichtigsten Anschlusspunkte zum geplanten Klinikgelände nachgewiesen werden.

Hierbei sind unseres Erachtens allerdings die verkehrlichen Auswirkungen auf das Straßennetz der Gemeinde Dörfles-Esbach nicht ausreichend berücksichtigt worden. Wegen der möglichen Auswirkungen der Erschließungsmaßnahmen Neubau Kreisverkehrsplatz auf das Gemeindestraßennetz (insbesondere Passchendaelestraße und Lauterer Straße) mit mindestens einem unmittelbar betroffenen Bahnübergang in der Gemeindestraße Lauterer Straße sollte die Untersuchung, insbesondere bezogen auf Szenario 2 (Wilhelm-Ruß-Straße neu nicht an Neustadter Straße angebunden), auch auf diese Verkehrsführung hin ausgeweitet werden. Im Szenario 2 ist davon auszugehen, dass Ziel- und Quellverkehr aus bzw. in Fahrtrichtung A 73 AS Rödental die Gemeindestraßen Lauterer Straße – Passchendaelestraße – Einmündung CO 29 als kürzeste Verbindung zum Klinikgelände nutzt.

Soweit diese Verkehrsverbindung rechtlich und/oder tatsächlich nicht besteht oder bestehen wird (die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes spricht allerdings dagegen), ist diese Untersuchung selbstverständlich entbehrlich.

Ansonsten bestehen gegen die Planungen keine grundsätzlichen Einwände.

Tiefbau

Kreisstraßenbelange sind nicht betroffen.

Folgende Hinweise hinsichtlich Verkehrserschließung und Radfahrerführung sind angezeigt:

Bei der flächigen Erschließung des Baugebietes sollte dem zunehmenden Radverkehr mehr Bedeutung zugemessen werden. Es handelt sich meist um Zweirichtungsradwege, die bei gleichzeitiger Frequentierung durch Fußgänger breiter als mit Regelmaß 3,00 m angelegt werden sollten.

Im Bereich der zukünftigen Eisenbahnüberführung ist der Geh- und Radweg mit einer Breite von nur 2,50 m deutlich zu schmal. Als Anschluss an das überregionale Radwegenetz entlang der Kreisstraße CO 29/COs 29 ist hier eine hohe Nutzungs frequenz zu erwarten und gerade in der Engstelle „Unterführung“ sollte die nutzbare Wegbreite deutlich großzügiger angelegt werden. Im Bereich des behindertengerechten Zugangs zum geplanten Bahnhaltelpunkt (Aufzug?) sollte eine entsprechende Aufstellfläche abseits des durchgängigen Geh- und Radweges vorgesehen werden.

Der zur Anbindung der zukünftigen Spange zum KVP an der bestehenden Kreuzung Neustadter Straße/Rosenauer Straße erforderliche Umbau des Knotenpunktes ist nicht im Geltungsbereich mit berücksichtigt. Entlang der Kreisstraße CO 29/COs 29 besteht im Süden ein Zweirichtungsradweg, der mit Querung über die Rosenauer Straße geführt wird. Hier sollten zur verkehrssicheren Abwicklung des zu erwartenden hohen Radfahreranteils aus/in Richtung Klinikum umfangreiche Änderungen an der gesamten Kreuzungsgeometrie vorgenommen werden.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für den neuen Bahnhaltelpunkt und EÜ sollte versucht werden die beiden nicht gesicherten Fußgänger-BÜs (ca. Bahn-km 2,423 im Stadtgebiet und Bahn-km 3,035 in Dörfles-Esbach) durch höhenfreie Übergänge zu ersetzen oder ganz aufzulassen.

Mobilität

Dem Vorschlag der Anlage eines beidseitigen Geh- und Radwegs entlang der Wilhelm-Ruß-Straße aus der Stellungnahme des Tiefbaus im Rahmen der Beteiligung zum Flächennutzungsplan vom 22.04.2022 wird zugestimmt.

Aus den vorhandenen Unterlagen (v.a. dem Vorentwurf des Bebauungsplanes) wird die Anbindung des Klinikum-Geländes an das vorhandene Radwegenetz in den nordöstlichen Randgebieten (Wilhelm-Ruß-Straße und Ringstraße) nicht ersichtlich.

Situation Wilhelm-Ruß-Straße:

Auf die unvorteilhafte Querungssituation des Geh- und Radweges vor der Straßenmeisterei wurde bereits in der Stellungnahme des Tiefbaus zum Flächennutzungsplan vom 22.04.22 hingewiesen. Des Weiteren ist die Verbindung des geplanten Geh- und Radweges auf dem Klinikum-Gelände (vom neuen Kreisverkehr kommend entlang der Wilhelm-Ruß-Straße in Richtung Norden) und dem vorhandenen Geh- und Radweg entlang der Wilhelm-Ruß-Straße (ab der BGS Sporthalle) nicht nachvollziehbar.

Situation Ringstraße:

Auch die weitere Radwegeführung bzw. der Übergang der Radwegeführung vom Klinikum-Gelände in die Ringstraße ist aus dem vorhandenen Bebauungsplan nicht ersichtlich.

ÖPNV

Das Klinikum stellt für den regionalen Busverkehr ein wichtiges Ziel dar. Die aktuelle Haltestelle wird von insgesamt 233 Fahrten täglich bedient (Stadt- und Regionalverkehr) und ist neben den Innenstadthaltestellen und dem Bahnhof eine der nachfragestärksten Haltestellen im Liniennetz. Allein der Regionalbusverkehr fährt das Klinikum an einem Werktag an die 100 Mal in beide Richtungen an.

Diese Netzbedeutung muss auch mit dem neuen Standort des Klinikums erreicht werden können. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit den Stichworten Verkehrswende und Klimaschutz die Bedeutung des öffentlichen Verkehrs für die Anbindung zukünftig steigen wird.

Die geplante Lage der Bushaltestelle im Zugangsbereich zum Haupteingang wird ausdrücklich begrüßt.

Nach den aktuellen Planungsüberlegungen zur Anpassung des Busnetzes sehen wir eine hohe Busfrequenz durch den Regionalverkehr, aber natürlich besonders durch den Stadtbusverkehr der SÜC. Die 233 Halte müssen auch am neuen Standort umgesetzt werden.

Die Einführung einer zusätzlichen Buslinie ist als Planungsoption denkbar, genauso wie die Umlegung von bereits vorhandenen Linien über die neue Haltestelle am Klinikum. Offen ist aktuell, ob die Buslinien alle über das Klinikum hinaus verlängert werden oder es Linien geben wird, bei denen das Klinikum die Endhaltestelle darstellt. Eine Option als Endhaltestelle mit kurzer Standzeit im Bereich einer Busbucht sollte deshalb offen gehalten werden.

Alle neuen Haltestellen sind barrierefrei auszuführen. Ein Wetterschutz wird an der Haltestelle Klinikum in beiden Richtungen empfohlen.

Aus den aktuellen Erfahrungen ist damit zu rechnen, dass trotz eines barrierefreien Ausbaustandards der Haltestellen im Bereich Klinikum die Klapprampe z. B. für die Beförderung von Elektrorollstühlen zum Einsatz kommt. Daraus ergeben sich auch im normalen Linienbetrieb verlängerte Aufenthaltszeiten an der Haltestelle. Es wird daher begrüßt, dass im Bebauungsplan der Haltestellenbereich außerhalb des Straßenraums geplant ist, damit Rettungsdienste in der Anfahrt zur Notaufnahme nicht behindert werden.

Für die sonstige Erschließung des Klinikgebäudes erscheint es hilfreich, einen Zugang zum Gebäude im Süden zu schaffen. Das verkürzt den Zugang vom geplanten Bahnhaltepunkt und bietet eine verbesserte fußläufige Erreichbarkeit aus Cortendorf bzw. über den bereits bestehenden Geh- und Radweg.

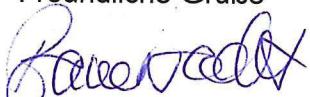
Beim geplanten Bahnhaltepunkt müssen die Bemühungen noch mal verschärft und über die Ertüchtigung der Infrastruktur vor Ort diskutiert werden, damit der Bahnhaltepunkt in der geplanten Form realisierbar bleibt.

Soziales, Bildung und Kultur

Die Landkreisentwicklung im Bereich Soziales, Bildung und Kultur befürwortet den Klinikneubau. Der Landkreis zeigt damit sehr deutlich, dass er den Sicherstellungsauftrag für eine flächendeckende gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung als eine wesentliche Zukunftsaufgabe sehr ernst nimmt. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, aber auch im Hinblick auf den zunehmenden Ärztemangel im ambulanten Bereich, kommt den ländlichen Krankenhäusern in der wohnortnahen Grund- und Regelversorgung eine besondere Bedeutung zu.

Damit wird der gesamte Gesundheitsstandort Region Coburg gestärkt, was wiederum den Beschäftigten und den Patientinnen und Patienten gleichermaßen zu Gute kommt. Der Neubau ist ein wichtiges Signal, das zeigt, dass eine hochwertige medizinische Versorgung gerade auch bei uns im ländlichen Raum einen hohen Stellenwert hat. Krankenhäuser bedeuten Sicherheit und gehören unbedingt zur Daseinsvorsorge. Zudem ist ein modernes Arbeitsumfeld Voraussetzung, um als Arbeitgeber – als ganze Region – attraktiv zu sein.

Freundliche Grüße



Bauersachs
Oberregierungsrätin

Von: weibelzahl1@aol.com
An: Traeger_Joachim
Betreff: [EXTERN] Re: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/11 für das Gebiet...
Datum: Freitag, 31. März 2023 22:15:55

Sehr geehrter Herr Träger,

zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Planung Bushaltestelle

Die Anlage der Bushaltestelle in der "Von-Gruner-Straße" begrüßen wir. Mit dieser ist es sowohl möglich, Busse nur bis zum neuen Klinikum zu führen und dann mittels des östlich angeordneten Kreisverkehrs wenden zu lassen wie auch machbar, durchgehende Busfahren auf der Route Dörfles - Esbach - neues Klinikum - Innenstadt - ZOB einzurichten.

Nicht erkennbar ist es, ob es zu Konflikten zwischen Bussen, welche eine Wendezeit abwarten (am Klinikum endende Busse) und durchfahrenden Bussen gibt. Sinnvoll ist es, für die wendenden Busse zusätzliche Haltestellenpositionen einzurichten, damit dort die Pausenzeit verbracht werden kann (sog. "Überlieger-Haltestellen").

Wir bitten um Prüfung und ggfs. um Ergänzung der Planung.

Planung Schienenhaltestelle

Es ist sehr erfreulich, dass zur Anbindung des neuen Klinikums eine neue Bahnhaltestelle "Coburg-Cortendorf" bzw. "Coburg-Klinikum" eingerichtet werden soll. Für einen attraktiven Zugverkehr ist es zwingend, dass die Züge im Halbstundentakt zwischen Coburg Hbf, der neuen Haltestelle "Coburg-Cortendorf" oder "Coburg-Klinikum" verkehren. Hierfür ist aktuell nur eingleisige Infrastruktur unter Berücksichtigung des zwischen "Coburg Hbf" und dem Abzweig zur Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt künftig alle zwei Stunden verkehrenden RE- oder ICE-Züge nicht ausreichend.

Wir fordern eine Ergänzung der Planung und eine zweigleisige Bahnstrecke zwischen "Coburg Hbf" und "Dörfles-Esbach". Entsprechend wären dann auch zwei Bahnsteigkanten anzulegen.

Angesichts der Planungsdauer von Eisenbahninfrastruktur wäre die Planung für den zweigleisigen Ausbau sofort mit Erteilung des Baurechts zum Bau des Klinikums anzugehen. In diesem Bezug verweisen wir auf einen Antrag der FDP-Fraktion im Coburger Stadtrat aus dem Jahr 2022, dessen Sachstand hinsichtlich der Umsetzung uns aktuell nicht bekannt ist.

Verkehrsprognose

Mit dem Bau des Klinikums werden ca. 9.000 Personenfahrten zusätzlich ausgelöst (Seiten 10 + 11 der Verkehrsprognose) bzw. vom bisherigen Standort "Ketschendorf" zum neuen Standort "BGS-Gelände". In dieser wird sehr ausführlich dargelegt, wie der dadurch realisierte Pkw-Verkehr auf den verschiedenen Straßen und unter Berücksichtigung einer möglichen Auflassung des Bahnübergangs in der Lauterer Straße abgewickelt werden kann.

Es fehlt uns eine Betrachtung hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen der mit Planung einhergehenden Verkehre.

Im Mobilitätsbereich müssen bis 2030 50 % der im Jahr 2022 realisierten CO2-

Emissionen eingespart werden, Durch die Verlagerung des Standortes erfolgt eine Neustrukturierung der Anbindung des Verkehrserzeugers "Klinikum". Der bisherige Standort "Ketschendorf" ist mit drei Stadtbuslinien und drei Regionalbuslinien hervorragend an den ÖPNV angebunden. Außerdem liegt dieser geografisch näher an der Innenstadt und bedingt somit auch eine gewisse Attraktivität für die nicht motorisierten Verkehrsarten Fahrrad- und Fußverkehr. Aus der Verkehrsprognose wird nicht ersichtlich, welche Verteilung der Verkehrsnachfrage aktuell auf die Modi Pkw, ÖPNV, Fahrrad und zu Fuß gegeben ist und wie sich diese nach dem Bau des neuen Klinikums darstellt. Somit kann man auch gar nicht beziffern, ob mit der Standortverlagerung eine Erhöhung oder - was notwendig wäre - eine Verminderung der CO2-Emissionen gegeben ist. Angesichts der ökologischen Herausforderungen ist es bedauerlich, dass kein Verkehrskonzept bei den umfangreichen Planungsunterlagen enthalten ist. Es fehlt eine Planung der ÖPNV-Linien und es wird nicht dargelegt, in welchem Takt die Haltestelle "Coburg-Cortendorf" bedient wird. Es reicht nicht aus, nur eine Bushaltestelle und eine Bahnhaltestelle zu planen und darauf zu verweisen, dass eine detaillierte Planung nachgelagerten Planungsprozessen wie z.B. dem Nahverkehrsplan des Landkreises Coburg oder der Stadt Coburg oder dem Schienennahverkehrsplan des Freistaates Bayern obliegt. Wir sehen es daher als notwendig an, die "verkehrstechnische Planung" zu ergänzen und dort darzulegen, wie man mit der Verlagerung des Standortes die Vorgaben den internationalen und nationalen Klimaschutzzielen erreichen will. Eine Kopie dieser Stellungnahme erhält in "bcc" ein Verteiler der VCD Kreisgruppe Coburg, wir werden unsere Stellungnahme ergänzend den Medien zur Kenntnis geben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

VCD Kreisgruppe Coburg
Gerd Weibelzahl
Forsthü 10
96271 Grub am Forst
Tel.: 0160 / 9460 5819
E-Mail: gerd.weibelzahl@vcd-bayern.de

Am Freitag, 17. Februar 2023 um 10:19:13 MEZ hat Traeger, Joachim <joachim.traeger@coburg.de> Folgendes geschrieben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Coburg hat am 25.01.2018 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21/11 mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet "Ehemaliges BGS-Gelände" zwischen Lauterer und Neustadter

ADFC Coburg
c/o Sabine Kötzner
Seerangen 31
96486 Lautertal
(E-Mail: info@adfc-coburg.de)

26.03.2023

(vorab per E-Mail an:
Joachim.Traeger@coburg.de)

Stadt Coburg
Stadtbauamt, Stadtplanung
Herrn Joachim Träger
Steingasse 18
96450 Coburg



Stellungnahme des ADFC Coburg als Träger öffentlicher Belange zum Neubau Klinikum Coburg

betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/11 für das Gebiet "Ehemaliges BGS-Gelände" (Neubau Klinikum Coburg)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Träger,

wir bedanken uns, als Verein für die Radfahrer der Stadt und des Landkreises Coburg zu o. g. Bauvorhaben unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung als TöB abgeben zu können.

Die dem ADFC Coburg mit einer E-Mail vom 17.02.2023 zu o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen (Vorentwurf des B-Planes vom 08.02.2023 und Anhänge) wurden wie folgt geprüft:

- An allen 4 neuen Verkehrs-Anbindepunkten des zukünftigen Klinikum-Geländes werden sich neue Radwege-Verbindungen für den Mitarbeiter- wie auch Individualverkehr ergeben, welche zum Teil zu erheblichen Wege-Verkürzungen für Radfahrer führen werden.
- Außerdem wird es durch die geplanten Fußgänger-/Radwege innerhalb des Klinikum-Geländes zu Entlastungen auf den Radwegen östlich der Lauterer Straße (z. Z. Führung der Radfahrer teilweise auf dem Gehweg) und südlich der Neustadter Straße / Coburger Straße in Dörfles-Esbach kommen.

- Positiv zu bewerten ist die separate und durch eine Baumreihe abgetrennte Führung des Fußgänger- und Radverkehrs (jeweils Zweirichtungsverkehr) auf der nördlichen Seite der Hauptsammelstraße des Klinikums (Von-Gruner-Straße) von der Einmündung der Lauterer Straße im Südwesten bis zum Kreisverkehr im Nordosten des zukünftigen Klinik-Areals. Auch die geplante Befestigungsbreite des Geh- und Radweges mit 3,50 m scheint zukunftsorientiert und zunächst ausreichend geplant zu sein.
- Negativ zu bewerten ist, dass bei den Verkehrstechnischen Untersuchungen (Stand vom 14.12.2022) weder Radfahrer noch Fußgänger berücksichtigt wurden und die Berechnung der Verkehrsbelastungen und dargestellten Prognose-Szenarien an den Verkehrsknotenpunkten demnach nur mit Zahlenwerten in Kfz/24 h bzw. für Kraftfahrzeuge erfolgten.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Seitens unseres Vereins gibt es keine Einwände gegen den vorliegenden Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes, wenn die nachstehenden Hinweise und Forderungen des ADFC in der weiteren Planung zum o. g. Bauvorhaben Berücksichtigung finden:

1. Alle neu anzulegenden Radwege bzw. Fußgänger-/Radwege innerhalb des Klinikum-Geländes, die nur auf einer Fahrbahnseite (Zweirichtungsverkehr der Radfahrer und Fußgänger) geführt werden, sollten eine Mindestbreite von $B = 3,00$ m erhalten, um den Begegnungsfall Radfahrer/Radfahrer - auch unter Berücksichtigung von Fußgängerverkehr - absichern zu können. Wir als ADFC empfehlen allerdings eine Regelbreite von $B = 3,50$ m (bis $B = 4,00$ m) zur Berücksichtigung des Fußgängerverkehrs, weil ein einseitiger Zweirichtungsradweg nach der ERA 2010 (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010) bereits mit mindestens $B = 3,00$ m zu befestigen ist. Der Anteil an mehrspurigen Fahrrädern (z. B. Lastenfahrräder oder Räder für körperlich eingeschränkte Personen) und den schnelleren E-Bikes wird bis 2030 noch merklich zunehmen und damit auch die Gefahr von ungewollten Kollisionen auf den Rad- und Fußgängerwegen.

Die angegebene Breite des „Schlägelweges“ (mit engem Kurvenradius) mit 3,00 m in Richtung Norden zur Lauterer Straße/Querungshilfe in Richtung Max-Böhme-Ring ist u. E. n. zu gering, weil hier ein hoher Fußgänger- und Radfahrer-Andrang wegen eines derzeit im Bau befindlichen Wohn- und Geschäftshauses mit Einkaufszentrum (vgl. aktuelles Luftbild von Google Maps) zu erwarten ist (Oder ist im Klinikum-Gelände auch ein solches Einkaufszentrum/Supermarkt geplant?).

Die mit $B = 2,50$ m ausgewiesenen Breiten der Rad- und Gehwege in Richtung Süden (Bahnhaltepunkt und Neustadter Straße) sind zu gering und sollten die Mindestbreite von $B = 3,00$ m erhalten (Begründung siehe obiger Text).

2. Nach ERA 2010, Punkt 3.6 „Gemeinsame Führung (von Radverkehrsanlagen) mit dem Fußgängerverkehr“ gelten für diese gemeinsame Führung allerdings folgende Ausschlusskriterien: „überdurchschnittlich hohe Nutzung des Seitenraumes durch besonders schutzbedürftige Fußgänger (z. B. Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen, Kinder)“.

Die zukünftigen und vermutlich zahlreichen Patienten des Klinikums, die vielleicht auf diesen Wegen (z. B. mit ihrem Besuch - ganz in Gespräche vertieft) spazieren gehen werden, zählen u. E. n. zu diesen schutzbedürftigen Fußgängern, dürften also diese Rad-/Gehwege wegen erhöhter Unfallgefahr nur bedingt benutzen. Das sich daraus ergebende Unfallrisiko zwischen Radfahrern und Fußgängern wäre vermutlich nur durch eine getrennte Führung von Fußgängern und Radfahrern zu vermindern - dies nur als Denkanstoß für die weitere und vertiefende Planung der Verkehrsflächen des Bebauungsplanes.

3. Alle neu zu bauenden Radwege sollten zukünftig eine dauerhaft ebene Oberfläche (z. B. asphaltierte Deckschicht mit kleinstmöglicher Korngröße der Splitt-Beimengung) mit möglichst geringem Rollwiderstand und mit hoher Griffigkeit (auch bei Nässe) und Allwettertauglichkeit aufweisen. Die dem Wasserabfluss der Radwege dienende Querneigung sollte mindestens $q = 2,5\%$ betragen.
4. Viele Angestellte des Klinikums und auch Patienten werden zukünftig das Klinikum per Rad erreichen wollen. Dazu sollten ausreichend Aufstell-/Abstell-Anlagen für Fahrräder vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf verweisen, dass derzeit nur noch vom ADFC geprüfte Abstell-Anlagen verwendet werden dürfen.
5. Bei den verkehrstechnischen Berechnungen sollten auch Zählergebnisse vom Rad- und Fußgängerverkehr einfließen und Berücksichtigung finden bzw. wenigstens Prognosen zum Radverkehr abgegeben werden, weil der Radverkehr auch durch den sprunghaft angestiegenen Verkauf von E-Bikes relevant zugenommen hat.

Wir bitten um Berücksichtigung der oben aufgeführten Punkte und um Beteiligung bei den weiteren Phasen der Planung zum Neubau des Klinikums Coburg.

Mit freundlichen Radel-Grüßen

der Vorstand des ADFC Coburg



I. A. Uwe Dittmar

Von: [Brink, Daniela](#)
An: [Traeger, Joachim](#)
Cc: [Gagel, Monika](#); [Stammburger, Juergen](#); [Fink, Susanne](#); [Frechen, Matthias](#); [Rabel, Dominik](#); [Wurm, Michelle](#); [Marschall, Maria](#)
Betreff: Aufstellung B-Plan 21/11, Stellungnahme Amt 60 im Zuge der Beteiligung der städtischen Dienststellen und Ämter
Datum: Donnerstag, 30. März 2023 11:51:34
Anlagen: [image001.png](#)
[image009.png](#)
[image010.png](#)
[image011.png](#)

Sehr geehrter Herr Träger,

im Zuge der Beteiligung der städtischen Dienststellen und Ämter nimmt das Bauverwaltungs- und Umweltamt zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/11 wie folgt Stellung:

Beitragswesen

Erschließungsbeitragsrechtlich ergeben sich vier Bereiche:

1. Bestand von-Gruner-Straße von der Lauterer Straße bis zur östlichen Grundstücksgrenze FINr. 3304/2 Gmkg. Coburg
Die Beitragsfreiheit dieses Straßenstücks wurde durch Kennzeichnung im Bebauungsplan dargestellt. Insoweit wurde unsere im Rahmen der Vorabbeteiligung aufgezeigte Alternativvariante umgesetzt. Noch nicht berücksichtigt wurde unser Hinweis, in diesem Fall auch in der Begründung eine kurze Erläuterung zur Kennzeichnung vorzunehmen. Aufgenommen werden kann hierzu folgende Formulierung: „Derzeit ist die von-Gruner-Straße (FINr. 3304/2 Gmkg. Coburg) von der Lauterer Straße bis zur westlichen Grundstücksgrenze der FINr. 3306 Gmkg. Coburg auf einer Länge von ca. 157m als Gemeindestraße gewidmet (Widmungsdatum: 15.02.1965). In diesem Bereich ist die Anlage gepflastert, übernimmt Erschließungsfunktion und gilt als erschließungsbeitragsfrei.“
2. Neubau von-Gruner-Straße ab östlicher Grenze der FINr. 3304/2 Gmkg. Coburg bis zum Kreisel an der Wilhelm-Ruß-Straße
Diese Erschließungsanlage wird auf Seite 23 der Begründung erläutert. Mit ihr soll die Erschließung der Gebiete SO-Kli 1; SO-Kli 4 St; SO-Kli 5 und MP, die südlich der von-Gruner-Straße festgesetzt sind, gesichert werden.
Um die Neubaukosten dieses Straßenabschnitts künftig durch Erschließungsbeiträge refinanzieren zu können, ist der auf diesen Straßenabschnitt entfallende Ausgleichsflächenbedarf konkret (in m²) festzustellen und die für diesen Straßenabschnitt erforderliche Ausgleichfläche eindeutig –d.h. flurstücksgenau- zuzuordnen. Wir hatten auf diese Notwendigkeit bereits im Zuge der Vorabbeteiligung hingewiesen und auch eine entsprechende Kommentarstelle zum Erschließungsbeitragsrecht überlassen (Auszüge davon siehe unten nach Ziffer 4). Insoweit bedarf die Begründung für eine künftige rechtssichere Refinanzierung der Baukosten zwingend einer entsprechenden Überarbeitung.
3. Neubau der Erschließungsanlage nördlich der von-Gruner-Straße
Von dieser Erschließungsanlage werden die Baufelder St; SO-Kli 4 St; SO-Kli 3 und SO-Kli 2 nördlich der von-Gruner Straße erschlossen. Zur erschließungsbeitragsrechtlichen Abrechnung dieses Straßenabschnitts ist ebenfalls der Ausgleichsflächenbedarf in m² festzustellen und die erforderliche Ausgleichfläche eindeutig –d.h. flurstücksgenau- zuzuordnen, weil ansonsten keine Refinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes möglich ist.

4. Stichstraße südlich der von-Gruner-Straße

Die Stichstraße sichert die Erschließung der Baufelder SO-Kli 4 St –westlicher Teil- und SO-Kli 2 südlich der von-Gruner-Straße. Für die künftige beitragsrechtliche Abrechnung dieses Straßenabschnittes gelten die gleichen Rahmenbedingungen, wie sie vorstehend unter den Ziffern 2. und 3. aufgezeigt wurden, vgl. nachfolgende Kommentierung:

Soweit durch die Herstellung der Erschließungsanlage Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sind die Kosten Teil des beitragsfähigen Erschließungsaufwands, weil die Ausgleichsmaßnahmen durch die erstmalige Herstellung der betroffenen Anlage erforderlich werden; es handelt sich in diesem Sinne um "notwendige" Kosten der erstmaligen Herstellung, weil die Anlage rechtlich ohne Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft nicht gebaut werden darf. Regelmäßig werden die Ausgleichsflächen nach den §§ 1a Abs. 3 und 9 Abs. 1a BauGB an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs festgesetzt, gegebenenfalls auch außerhalb des betroffenen Baugebiets (vgl. OVG NRW v. 31.08.2012 – 15 A 1489/12). Auch aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 8 C 75.88) zur Beitragsfähigkeit von einmündungsbedingten Kosten (Abbiegespuren, siehe oben) kann geschlossen werden, dass auch die Kosten für außerhalb der eigentlichen Erschließungsanlage erforderlich werdende Maßnahmen zum beitragsfähigen Aufwand gehören können. Dieser vom Bundesverwaltungsgericht entwickelte Grundsatz kann auf Ausgleichsmaßnahmen übertragen werden.

Allerdings können die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen nur dann als Herstellungskosten in Ansatz gebracht werden, wenn sie in erkennbarer Weise einer bestimmten Erschließungsanlage zugeordnet werden können. Das trifft insbesondere zu, wenn eine konkrete Ausgleichsmaßnahme durch die Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1a BauGB der in Rede stehenden Straße zugeordnet ist. In einem solchen Fall sind Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme bekannt; deshalb kann auch der entsprechende Aufwand ermittelt werden. Eine Zuordnung der Kosten der Ausgleichsmaßnahmen für die Verkehrsflächen und für die Wohnbauflächen im Form eines Sammelausgleichs scheidet daher aus (OGV NRW v. 31.08.2012 – 15 A 1489/12).

Insoweit ist der Nachweis des Ausgleichsflächenbedarfs, wie unter Nr. 8.5 der Begründung (Seiten 54, 55) dargestellt, nicht ausreichend. Auf unsere Stellungnahme vom 18.02.2022 zur Vorababteiligung darf Bezug genommen werden.

Kostenerstattung

Auch hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.02.2022. Die rechtssichere Abrechnung von Kostenerstattungsbeträgen bedarf einer genauen Zuordnung der erforderlichen Ausgleichflächen – hier der (gesamten) Bauflächen. Die Begründung auf den Seiten 54 und 55 muss insofern nochmals überarbeitet werden, weil eine Zuordnung in Form eines Sammelausgleichs für Verkehrs- und Bauflächen, wie sie derzeit vorgenommen wurde, künftig keine Veranlagung zu Kostenerstattungsbeträgen ermöglicht.

Straßen- und Wegerecht

Die Wilhelm-Ruß-Straße ist im Bereich zwischen Lauterer Straße und dem südlichen Gebäude des Kreisbauhofs als Ortsstraße gewidmet. Der Bebauungsplan beginnt im Bereich der BGS-Trasse an der Gemarkungsgrenze zu Dörfles-Esbach. Es stellt sich die Frage, wie mit dem dazwischenliegenden, etwa 75m langen Bereich verfahren werden soll. Eine förmliche Widmung ohne Anschluss an die vorhandene öffentliche

Straßenverkehrsfläche ist nicht sinnvoll. Gleiches gilt für den aus dem Baugebiet zur Wilhelm-Ruß-Straße führenden Fuß- und Radweg an der nord-östlichen Bebauungsplangrenze.



Auch der F/R/W im Bereich des RRB-ö erfährt keine Weiterführung Richtung Norden, sodass er am Rottenbach enden würde. Es stellt sich deshalb die Frage, wie dieser Weg an den öffentlichen Bestand angebunden werden soll. Auf die Stellungnahme vom 18.02.2022 im Rahmen der Vorabbeteiligung wird verwiesen. Außerdem wird dieser Weg durch zwei Absperrpoller begrenzt, wobei beide Poller durch die anliegenden Stellplatzflächen(?) umfahren werden können. Wie wird hier einerseits der Fahrverkehr ausgeschlossen und andererseits der Durchgang für Lastenfahrräder/Räder mit Anhänger sichergestellt?.

Untere Abfallrechts-/Immissionsschutzbehörde

Immissionsschutz

- Unter Nr.1 auf Seite 6 der Begründung wird im dritten Absatz Bezug auf die Altlasten genommen. Hier wird der Wirkpfad „Boden – Mensch“ aufgeführt und mit der Sichtweise der Unteren Immissionsschutzbehörde in Verbindung gebracht. Dies ist jedoch eine Anmerkung von Herrn Stammberger und betrifft die Belange der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten. Dies ist bitte zu korrigieren.
- Unter Nr.4.3 findet sich derselbe Absatz wie zuvor beschrieben nochmal auf Seite 15 im fünften Absatz. Wenn dieser hier nochmal aufgeführt werden soll, ist hier ebenfalls der richtige Bezug zur Unteren Bodenschutzbehörde aufzuzeigen.
- Auf Seite 16 wird die Genehmigung des Hubschrauberladeplatzes aufgeführt. Die nachfolgenden Anmerkungen dienen lediglich der Information im Gesamtprojekt Neubau Klinikum:
Die Genehmigung des Hubschrauberlandeplatzes erfolgt in einem separaten Genehmigungsverfahren. Zuständig ist hier das Luftamt Nordbayern, welches bei der Regierung von Mittelfranken im Sachgebiet 25 angesiedelt ist.
Ansprechpartner sind die Herren Pierdzig (0911 52700 -32) und Luchs (Durchwahl -39). Die Stadt Coburg wird als Träger öffentlicher Belange eingebunden werden, wobei die Untere Immissionsschutzbehörde hier nicht weiter involviert sein wird,

da die Beurteilung des Lärms, ausgehend vom Hubschrauberlandeplatz, allein durch die zuständige Genehmigungsbehörde vorgenommen wird.

- Im weiteren Text der Begründung wird das Thema Lärm immer wieder aufgegriffen (Nr.6.1 Seite 21 – Parkhaus, Seite 23 - Erschließung des Geländes über die BGS Trasse; Nr.7.3.1 Seite 34 – Verkehrslärm, Seite 35 – Baustellenlärm; Nr.7.4 Seite 50 – Immissionsschutzmaßnahmen; Nr.7.5 Seite 50 – Gesamtbewertung Zu- und Abfahrtsverkehr). Unter Nr.7.3.1 auf Seite 34 wird aufgeführt, dass eine bereits bestehende Schallimmissionsprognose derzeit durch ein erweitertes Schallschutzgutachten fortgeschrieben wird. Die bestehende Schallimmissionsprognose bezieht sich dabei ausschließlich auf den Verkehrslärm. Zusätzliche Details zum erweiterten Schallschutzgutachten sind nicht aufgeführt. Daher kann nicht beurteilt werden, ob in diesem konkrete Vorschläge gemacht werden, die auf umzusetzende Immissionsschutzmaßnahmen hinweisen. Für eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ist daher das erweiterte Schallschutzgutachten vorzulegen.

Abfallrecht

- Unter Nr.7.4 auf Seite 48 wird aufgeführt, dass ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erstellen ist. Ebenso wird aufgezeigt, dass man sich der Problematik bewusst ist, dass größere Mengen an Erdaushub anfallen werden und diese, um Deponieraum zu schonen, nicht einer Beseitigung zugeführt werden sollen.
- In Verbindung mit dem zuvor genannten Punkt, ist unter Nr. 8.4 auf Seite 53 aufgeführt, dass größere Erdmassenbewegungen vermieden werden sollen.

Eine Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde ist insofern erst dann möglich, wenn das Bodenschutzkonzept vorliegt.

Untere Wasserrechtsbehörde

- **Punkt 6.2, Seite 26:**

Um einen möglichst schonenden Umgang ... für Stellplatzflächen.

Eine wasserdurchlässige Belagsfläche ist nur in Bereichen möglich, in denen die Untergrundbelastung dies zulässt.

- **Punkt 7.3.6, Seite 47:**

Die Entwässerung erfolgt... in den Vorfluter „Rottenbach“ eingeleitet.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung und des Regenrückhaltebeckens wird auf die Stellungnahme des WWA Kronach verwiesen. Die Entwässerungseinrichtungen sind den neuen technischen Regelwerken anzupassen.

- **Punkt 7.4, Seite 48:**

Schutzbau Wasser

Des Weiteren ... genutzt werden.

Bezüglich der Ausführungen zum Regenrückhaltebecken wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach verwiesen.

Vor der Erschließung abgebrochen.

Der Absatz entspricht inhaltlich dem nachfolgenden und kann daher entfallen.

- **Punkt 11.1, Seite 56:**

Bauliche Anlagen wird hingewiesen.

Richtigerweise muss es statt Art. 34 BayWG heißen: § 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG.

Gegebenenfalls kann auch eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG, § 10 WHG erforderlich sein.

- **Punkt 11.2, Seite 57:**

Auf Grund.... hingewiesen.

Bitte ersetzen durch:

Auf Grund der Ansiedlung von Unternehmen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wird auf die wasserrechtliche Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht (§ 62 WHG i.V.m. der Anlagenverordnung (AwSV)) für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie auf die Genehmigungspflicht für das Einleiten von relevantem Abwasser in die öffentliche Kanalisation (Indirekteinleitung nach § 58 WHG) hingewiesen.

Untere Bodenschutzbehörde

- **Punkt 7.3.5, Seite 40/41:**

Als Ergebnis extrem unwahrscheinlich.

Bei allen künftigen Freiflächen ist ein Bodenabtrag bzw. ein Bodenauftrag von mindestens 35 cm vorzusehen, der den Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) an den Wirkungspfad Boden-Mensch entsprechen muss. Alternativ sind Untersuchungen für diesen Wirkungspfad nach den Vorgaben der BBodSchV durchzuführen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen umzusetzen.

Durch den vorgesehenen Rückbau ... durchgeführt werden.

Für Bereiche, die entsiegelt werden und in denen bekannte Untergrundverunreinigungen vorliegen, ist vor der Entsiegelung ein Sicherungskonzept auszuarbeiten und der Unteren Bodenschutzbehörde (Bauverwaltungs- und Umweltamt) zur Freigabe vorzulegen.

Die zeitliche Dimension kommt hinzu.

Unseres Erachtens müssen bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Vorgaben des „Mustererlasses zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ berücksichtigt werden.

- **Punkt 7.4, Seite 48:**

Schutzgut Boden

Vor der Erschließung ... abgebrochen.

Vor der Erschließung und der Bebauung des Areals werden die Altlasten und Kampfmittel im Boden beseitigt, des Weiteren werden die z.T. mit **Altlasten** **Schadstoffen** belasteten Gebäude abgebrochen.

Auf Grund der ... vorzusehen.

Darüber hinaus ist ein Rückbau- und Sanierungs-/Sicherungskonzept von einem Sachverständigen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu erstellen und rechtzeitig vor Beginn der Rückbaumaßnahmen dem Bauverwaltungs- und Umweltamt zur Freigabe und Abstimmung vorzulegen.

Generell weisen wir darauf hin, dass der Bericht des Büros CDM Smith Consult GmbH vom 10.02.2023 zur multifunktionalen Altlastenbewertung nicht konform zur Begründung des Bebauungsplans ist. Dies sollte miteinander in Einklang gebracht werden.

-

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Daniela Brink

Stadt Coburg

Bauverwaltungs- und Umweltamt
Steingasse 18, Zi.-Nr. 208
96450 Coburg
Telefon: 09561/89-1602
Fax: 09561/8961602
E-Mail: Daniela.Brink@coburg.de

